

(3) Bei der Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungsanlage μ gelten die Rechtsvorschriften des Abschnitts V des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365).

Abschnitt VI

Inspektion

§44

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie hat das Recht, bei allen wirtschaftsleitenden Organen, allen Kombinat, Betrieben, Institutionen, Einrichtungen und Organisationen die Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben zu kontrollieren (Inspektionsrecht).

(2) Das Inspektionsrecht kann auf energiewirtschaftliche Organe delegiert werden.

(3) Dem kontrollierenden Organ sind alle für die Inspektion nötigen Unterlagen (Pläne, Bilanzen, Konstruktionen, Projekte usw.) zur Einsicht vorzulegen, Auskünfte und Erläuterungen zu geben sowie die Berücksichtigung aller Energieanlagen und — unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange — Messungen daran zu ermöglichen.

§45

In Auswertung der Inspektion werden schriftlich

1. Hinweise und Empfehlungen gegeben
2. Rationalisierungsleistungen gemäß § 32 Abs. 2 angeboten
3. Auflagen erteilt.

§46

(1) Voraussetzung für die Erteilung einer Auflage ist eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten gemäß § 28 Absätze 1 und 2.

(2) Gegen die Auflage ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Einspruch beim kontrollierenden Organ zulässig. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dem Leiter des übergeordneten Organs zur endgültigen Entscheidung zu übergeben. Ist die Auflage vom Minister für Grundstoffindustrie erteilt worden, so entscheidet er endgültig über den Einspruch.

§47

Sanktionen

(1) Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter oder sonst verweigerter Erfüllung der Auflage können durch das kontrollierende Organ Sanktionen bis zu 100 000 M festgesetzt werden. Das ist vorher schriftlich anzudrohen.

(2) Sanktionen können wiederholt aus dem gleichen Grunde festgesetzt werden, solange die Auflagen nicht erfüllt sind.

(3) Die festgesetzten Sanktionen sind innerhalb einer Frist von 6 Werktagen an das kontrollierende Organ zu bezahlen.

(4) Gegen die Höhe der festgesetzten Sanktionen ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen die Beschwerde beim kontrollierenden Organ zulässig. Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung. Im übrigen gilt § 46 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VII

Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung

§48

(1) Zur Sicherung der Energieversorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung werden Bodenflächen Gebäude und Anlagen für Energiefortleitungsanlagen (einschließlich der Anlagen zur Umspannung, Umformung und Schaltung bis zu einer Flächengröße von 50 m²) genutzt. Das Einhalten von Nutzungsbedingungen und das Einräumen der Mitnutzung sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gegen Entgelt festzulegen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Energiefortleitungsanlagen, die zur Energieversorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung dienen, ist der Energieversorgungsbetrieb berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört auch das Betreten und Befahren von Grundstücken. Wird durch die Maßnahmen die Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen beschränkt, so gilt Abs. 1.

(3) Auf den Vertrag gemäß Abs. 1 sind die §§ 12, 13 und 20 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) entsprechend anzuwenden.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb hat Maßnahmen gemäß Abs. 2 dem Nutzer rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Wenn das sofortige Handeln geboten ist, um Unfälle oder um Störungen der Energieversorgung zu verhüten oder eingetretene Störungen zu beseitigen, kann anstelle der Ankündigung eine Information über die getroffenen Maßnahmen gegeben werden.

(5) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Nutzungsrechte an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch den Rat des Kreises beschränkt werden. Auf das Verfahren sind die §§ 15 bis 18, §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 sowie § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend anzuwenden.

(6) Spezifische Regelungen, die durch die Benutzung der Grundstücke für Energiefortleitungsanlagen gemäß Abs. 1 notwendig sind, sind als Durchführungsbestimmungen zur Energieverordnung zu erlassen.

(7) Für die Benutzung von Grundstücken für andere als die im Abs. 1 genannten Zwecke der Energieversorgung gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften.